

**Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie vorgesehene Maßnahmen
zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit
im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne in der FG Rhein
für den 3. Bewirtschaftungszeitraum
Anhörung vom 22.12.2018 bis zum 22.06.2019**

Beantwortung bzw. Kommentierung der flussgebietsübergreifenden Stellungnahmen

Im Rahmen der Anhörung gaben drei Verbände flussgebietsübergreifende Stellungnahmen ab:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Deutscher Anglerfischereiverband (DAFV)
- Deutsche Gesellschaft für Limnologie (DGL)

Die Stellungnahmen gingen gleichlautend an alle Flussgebietsgemeinschaften, die deshalb gemeinsame Antworten erarbeiteten.
Die folgende Tabelle enthält die Antworten zu den thematisch aufgegliederten Stellungnahmen und Kommentaren der Verbände.

Nr.	Einzelforderung	Stichwort	Beantwortung bzw. Kommentierung durch die FGGen
1	Stellungnehmender Verband 1		
1-1	Die Ergebnisse des 3. Monitoringzyklus zeigen, dass sich Veränderungen in der biologischen Gewässergüte nicht kurzfristig zeigen, sondern meist Beobachtungszeiträume von bis zu 10 Jahren erfordern. Die bestehende Richtlinie gibt mit den Bewirtschaftungszyklen von je sechs Jahren ein enges Zeitkorsett vor, das sowohl für das Monitoring der Entwicklung der Gewässer als auch für die Umsetzung von Maßnahmen über Planung, Genehmigung, Flächenerwerb, Ausschreibung usw. zu knapp ist. Wir bitten daher um Prüfung, ob die Zeiträume der Bewirtschaftungszyklen verlängert werden können, z. B. auf jeweils 10 Jahre.	Änderung des Bewirtschaftungszeitraums	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Die aktuell geltende Richtlinie lässt zurzeit keinen anderen Bewirtschaftungszeitraum als 6 Jahre zu. Eine Verlängerung des Bewirtschaftungszeitraums kann nur erfolgen, wenn eine entsprechende Änderung der Richtlinie erfolgt. Hierzu ist der Review-Prozess der EU-Kommission abzuwarten (Art. 19 Abs. 2 EG-WRRL).
1-2	Die WRRL ist insgesamt über den derzeit vorgegebenen Zeitraum 2027 hinaus fortzuführen. Gewässerschutz ist grundsätzlich als unumkehrbarer, andauernder Prozess anzuerkennen, der vor allem zielorientiert sein sollte. Aus fixen Enddaten entstehen praktische Vollzugsprobleme, die nicht zwingend zur Verbesserung der Gütesituation beitragen. Nach Einschätzung vieler Fachleute ist eine weitgehende Zielerreichung für die europäischen Wasserkörper bis frühestens 2050 anzunehmen. Daher sollte die WRRL zunächst um mindestens zwei Bewirtschaftungszyklen von jeweils 10 Jahren verlängert werden.	Verlängerung der WRRL über 2027 hinaus, mit zwei 10 Jahres Bewirtschaftungszeiträumen	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Eine Verlängerung des Bewirtschaftungszeitraums kann erfolgen, wenn eine entsprechende Änderung der Richtlinie erfolgt. Hierzu ist der Review-Prozess der EU-Kommission abzuwarten.
1-3	Das Bewertungsprinzip ‚one out – all out‘ verhindert, dass Verbesserungen in den Gewässern im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen von Politik und Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Dies führt bei den Umsetzenden wie den Geldgebern für die Maßnahmen zu Frustrationen und ggf. zur Infragestellung der Maßnahmen bzw. der WRRL als Ganzes. Eine Darstellung der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten sowie eine differenzierte Darstellungsmöglichkeit bei den ubiquitären und persistierenden Stoffen sollte daher ermöglicht und konsequent angewandt werden.	Differenzierte Darstellung der einzelnen Bewertungen	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Die beschriebenen differenzierten Darstellungsmöglichkeiten bestehen schon heute. Sie wurden in den Dokumenten zum zweiten Bewirtschaftungszeitraum bereits in den unterschiedlichen Kartendarstellungen, Tabellen, textlichen Beschreibungen genutzt. Eine Darstellung der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten sowie des chemischen Zustands mit und ohne ubiquitäre Stoffe kann zudem im Kartendienst der BfG zu den Bewirtschaftungsplänen abgerufen werden (Link: https://geoportal.bafg.de/wfdmaps2017)

Nr.	Einzelforderung	Stichwort	Beantwortung bzw. Kommentierung durch die FGGen
1-4	Neobiota sind realistischerweise aus unseren Gewässern kaum mehr wegzudenken, sie gehören vermutlich zu deren „irreversiblen Veränderungen“. In den Bewertungssystemen werden sie meist im Sinne einer Abwertung geführt. Durch eine angemessenere Bewertung der Neobiota sollte i. d. R. (natürlich in Abhängigkeit von den Indikatoreigenschaften der einzelnen Arten) das Erreichen eines guten Zustandes oder Potenzials auch bei Anwesenheit von Neobiota erreicht werden können. Dies setzt auch eine weitergehende Erforschung der autökologischen Ansprüche und funktionalen Wirkungen von Neobiota voraus.	Neobiota	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Überlegungen, wie Neobiota zukünftig in den vorhandenen Bewertungsschemata berücksichtigt werden können, werden in entsprechenden LAWA-Gremien behandelt. Der aktuelle Stand der Diskussion kann im öffentlich zugänglichen Dokument WRRL_2.7.2_Biodiversitaet.pdf nachgelesen werden (Link: https://www.wasserblick.net/servlet/is/142653/)
1-5	Bei der Bewertung von Stillgewässern wird in der WRRL als eine biologische Qualitätskomponente das Makrozoobenthos genannt. Nach Meinung vieler Fachleute ist durch einen Übertragungsfehler an die Stelle der Qualitätskomponente Zooplankton das Makrozoobenthos in die Endversion der Richtlinie gelangt (aus ursprünglich „planctonic invertebrates“ wurden im Bearbeitungsprozess „aquatic invertebrates“). Das Zooplankton ist für Stillgewässer jedoch eine sehr relevante Qualitätskomponente und dort substantieller Bestandteil des aquatischen Nahrungsnetzes. Es sollte zusätzlich in die Bewertung der Stillgewässer aufgenommen werden können, ggf. unter Verzicht auf das Makrozoobenthos.	Berücksichtigung Zooplankton bei der Bewertung von Stillgewässern	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Die aktuell geltende Richtlinie schreibt die Qualitätskomponente Makrozoobenthos für die Seenbewertung vor. Eine Änderung kann nur erfolgen, wenn eine entsprechende Änderung der Richtlinie erfolgt. Hierzu ist der Review-Prozess der EU-Kommission abzuwarten.
1-6	Als spezifische Stressoren der Oberflächengewässer sind die verbreitete Kolmatierung vieler Gewässer sowie die Effekte der Regenwasserbehandlung verstärkt zu beachten. Die Problematik der Kolmation ist systematisch zu erfassen und ihre Ursachen - wie insbesondere die übermäßigen Einträge an Feinsedimenten - sind anzugehen. Von den Regenwasserbehandlungsanlagen gehen besonders in dicht besiedelten Teileinzugsgebieten erhebliche stoffliche Belastungen für die Oberflächengewässer aus. Hier liegen Aufgaben eines investigativen Monitorings, die Forderung nach optimierten Bauweisen und einem sicheren Betrieb der Anlagen unter Zuhilfenahme moderner Technik wie der Kanalnetzsteuerung sowie ggf. eines stärkeren Rückhaltevermögens oder der Einsatz von Bodenfiltern. Weitere, gesamtökologisch sinnvolle Maßnahmen sind die Anlage von Gewässerrandstreifen als Pufferzonen gegen stoffliche Einträge und eine weitergehende Flächenentsiegelung zur Entlastung des Kanalnetzes sowie zur Stärkung des Wasserkreislaufes.	Regenwasserbehandlung, Kanalnetzsteuerung, Einsatz von Bodenfiltern, Gewässerrandstreifen, Flächenentsiegelung	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind bekannt und werden von den zuständigen Behörden bei ihren Überlegungen zur Aufstellung bzw. Aktualisierung der Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele einbezogen und abgewogen.
1-7	Hinsichtlich des Schutzes der Biodiversität in Grundwasserlebensräumen sind ebenfalls sichtbare Anstrengungen zu unternehmen, um Schadstoffe und thermische Belastungen von ihnen fernzuhalten. Um diese gesonderten Problemstellungen zeitnah anzugehen und erste (Umsetzungs-) Erfahrungen zu sammeln, regen wir an, dieses Thema auch beim wasserwirtschaftlichen Monitoring und der Maßnahmenplanung verstärkt zu berücksichtigen.	Biodiversität in Grundwasserlebensräumen	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Gemäß WRRL werden beim Grundwasser der chemische Zustand sowie der mengenmäßige Zustand bewertet. Ggf. festgestellte chemische Belastungen werden in der Maßnahmenplanung berücksichtigt, Die Biodiversität in GW-Lebensräumen hat dabei bisher keine Bedeutung für die Bewertung des Zustands.
1-8	Aufgrund der großen Bedeutung von Beweissicherungsverfahren bzw. der fachlichen Untersetzung von Sanierungsmaßnahmen fordern wir hierbei qualitative, fachliche Verbesserungen ein. Das betrifft auch die obligatorische, qualifizierte Erfolgskontrolle von Maßnahmen.	obligatorische, qualifizierte Erfolgskontrolle	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Einzelheiten zu Beweissicherungsverfahren sowie zur Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen werden einzelfallbezogen im Rahmen der zugehörigen behördlichen Verfahren festgelegt. Dies beinhaltet auch Art und Umfang der vorgesehenen Kontrollmaßnahmen.

Nr.	Einzelforderung	Stichwort	Beantwortung bzw. Kommentierung durch die FGGen
1-9	Bei der Umsetzung der WRRL wünschen wir uns eine deutlich stärkere Öffentlichkeitsbeteiligung, um die Akzeptanz der Maßnahmen sicherzustellen und den Einsatz für die Gewässer auf die zu erwartende lange Sicht zu erhöhen.	stärkere Öffentlichkeitsbeteiligung	Die Öffentlichkeitsbeteiligung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Länder und wird bereits auf einem hohen Niveau durchgeführt. Detaillierte Informationen u. a. zu Veranstaltungen und Aktionen sind auf den Internetseiten der jeweiligen zuständigen Behörden verfügbar.
1-10	Akzeptanz für den Gewässerschutz kann nur gelingen, wenn Mitwirkungsangebote "vor der Haustür" und nicht allein auf Landes- oder Flussgebietsebene bestehen. Dazu gehören z. B. die Einrichtung örtlicher Beteiligungsgremien. Ein weiterer Vorschlag sind Aktionstage, um die allgemeine Öffentlichkeit und die Nutzer für die Ziele und Maßnahmen der WRRL zu sensibilisieren. Diese können z. B. als flussgebietsweite Aktionstage erfolgen.	örtliche Beteiligungsgremien	Die Öffentlichkeitsbeteiligung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Länder und wird bereits auf einem hohen Niveau durchgeführt. Detaillierte Informationen u. a. zu Veranstaltungen und Aktionen sind auf den Internetseiten der jeweiligen zuständigen Behörden verfügbar.
1-11	Zu einer größeren Öffentlichkeitsbeteiligung gehören auch mehr aussagekräftige Berichte: Um die Umsetzung besser nachvollziehen zu können, sind die Berichte transparenter zu verfassen, z. B. durch Zwischenbilanzen zur Zielerreichung. Hilfreich wäre zudem, den Sachstand für einzelne Teileinzugsgebiete, Wasserkörper bzw. Gemeinden zu erstellen.	aussagekräftige Berichte	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Hinweis: Die Bewirtschaftungspläne und Zwischenberichte haben wegen der großräumigen Betrachtung einen hohen Aggregierungsgrad und zeigen daher eher den Überblick und konzentrieren sich auf die länderübergreifenden strategischen Ansätze und Überlegungen, die in einem Flussgebiet entschieden werden müssen. In den Maßnahmenprogrammen werden die zur Zustandserreichung notwendigen Maßnahmen wasserkörperscharf veranschlagt. Darüber hinaus gehende Informationen befinden sich auf den einschlägigen Informationsplattformen der Länder. Auch auf die wasserkörperscharfen Steckbriefe im WasserBLICK (https://wasserblick.net/servlet/is/172830) wird verwiesen.
1-12	Bei den Maßnahmenplanungen sind die Synergien zwischen WRRL, Hochwasserrisikomanagement und Biodiversität zu nutzen und auf Projektebene zu fördern, z. B. durch integrierte örtliche Planungen.	Synergien zwischen WRRL, Hochwasserrisikomanagement und Biodiversität	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Hinweis: Synergien der WRRL mit HWRM-RL, MSRL sowie FFH- und Vogelschutz-RL werden in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen behandelt. Weitere Synergien werden im Rahmen der lokalen Maßnahmenplanungen abgestimmt und berücksichtigt.
1-13	Die zusätzlichen Anstrengungen des Gewässerschutzes bedürfen unseres Erachtens mehr Personal- und Finanzressourcen in den Wasserbehörden sowie im öffentlichen und gewerblichen Bereich, aber auch eine qualifizierte Nachwuchsförderung sowohl im wissenschaftlichen als auch im angewandten Bereich.	mehr Personal- und Finanzressourcen	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Hinweis: Personal- und Finanzressourcen für die Wasserwirtschaft stehen in Konkurrenz mit anderen, wichtigen Aufgaben der öffentlichen Hand. Die LAWA hat die Nachwuchsförderung als eine wichtige Zukunftsaufgabe erkannt und ist dabei, entsprechende Vorkehrungen und Fördermaßnahmen zu entwickeln.

Nr.	Einzelforderung	Stichwort	Beantwortung bzw. Kommentierung durch die FGGen
2	Stellungnehmender Verband 2		
2-1	Es ist aus diesem Grund nachprüfbar sicherzustellen, dass im Zeitraum 2019 bis 2021 die seit 2018 noch ausstehenden Arbeiten - quantitativ wie qualitativ - konsequent erledigt werden.	Konsequente Umsetzung der ausstehenden Maßnahmen	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Die Umweltministerkonferenz hat im Frühjahr 2018 festgestellt, dass bereits erhebliche Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des guten Zustands der Gewässer unternommen und sichtbare Erfolge erzielt wurden. Dieser positiven Entwicklung steht allerdings die Erkenntnis gegenüber, dass trotz aller Anstrengungen die Ziele der WRRL nicht in allen Wasserkörpern vollständig erreicht sein werden. Die LAWA hat sich der entsprechenden Faktoren angenommen und der 91. Umweltministerkonferenz im November 2018 zahlreiche Vorschläge unterbreitet, wie und mit welchen Mitteln die Maßnahmenumsetzung weiter vorangebracht werden kann. An der Umsetzung dieser Vorschläge wird gearbeitet.
2-2	Einrichtung örtlicher Beteiligungsgremien: Als Minimum muss die explizite Aussage in das Arbeitsprogramm aufgenommen werden, bis spätestens zum Jahr 2020 vorgezogene Runde Tische oder ähnliche Beteiligungsgremien in allen lokalen Teileinzugsgebieten bzw. in allen kreisfreien Städten und (Land-)Kreisen einzurichten. Entsprechende Ansätze gab es während der vorangegangenen Bewirtschaftungsplanung, wie vielerorts in Baden-Württemberg oder in Nordrhein-Westfalen. Sie sollten weiterhin professionell vorbereitet und moderiert sein, zugleich noch proaktiver angekündigt werden, zu ehrenamtsfreundlichen Terminen stattfinden und Wasserkörperbezogene Maßnahmen auch zur Landwirtschaft behandeln.	örtliche Beteiligungsgremien	Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch die Länder bereits auf einem hohen Niveau durchgeführt. In allen Ländern gibt es "Beteiligungsmodelle", in vielen Ländern u. a. auch lokale Arbeitsgruppen für die Planung der Maßnahmen. Auf bestehende Aktivitäten in den Ländern, die der in der Stellungnahme beschriebenen gleichen, wird verwiesen. Termine, die auf Landesebene oder regional stattfinden, werden von den zuständigen Stellen der Länder angekündigt.
2-3	Förderung von Wassernetzen: Die WRRL-Umsetzung lebt vom Austausch, der Vernetzung und der fortlaufenden Qualifizierung aller Gewässer-Interessierten. Ein Positivbeispiel für die Akzeptanzfindung und Förderung des Gewässerengagements vor Ort stellen regional organisierte Wassernetze dar, die von haupt- und ehrenamtlichen Gewässer-Aktiven der Zivilgesellschaft geschultert werden, den Dialog zu Nutzern und weiteren Akteuren aufbauen und dazu beitragen, dass ehrenamtlich Engagierte sich mit ihren Erfahrungen konstruktiv in die komplexen Planungsprozesse einbringen können. Wir halten es im Sinne von Artikel 14 WRRL für essentiell, dass die zuständigen Flussgebietsbehörden das Engagement für Wassernetze in den einzelnen Flussgebieten bzw. Bundesländern fördern.	Förderung regionaler Beteiligungsgremien	Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch die Länder bereits auf einem hohen Niveau durchgeführt. Auf bestehende Aktivitäten in den Ländern, die der in der Stellungnahme beschriebenen gleichen, wird verwiesen. Die Länder tauschen sich innerhalb der Flussgebietsgemeinschaften auch über die Art und Weise ihrer Beteiligungsverfahren aus. Ihre Empfehlungen werden in den entsprechenden Informations- und Austauschplattformen mit Blick auf das Machbare diskutiert.
2-4	Aktionstage: Um die allgemeine Öffentlichkeit und Nutzer für die Ziele und Maßnahmen der WRRL zu sensibilisieren, braucht es flankierend regelmäßig wiederkehrende, sichtbare und Zielgruppenspezifische Aktionstage zum Gewässerschutz, die orts- wie akteursübergreifend abgestimmt sind und u. a. öffentlichkeitswirksame Gewässerschauen umfassen können. Entsprechende flussgebietsweite Aktionstage sind ebenfalls im Zeitplan aufzunehmen.	örtliche Beteiligungsmöglichkeiten	Die Öffentlichkeitsbeteiligung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Länder und wird bereits auf einem hohen Niveau durchgeführt. In allen Ländern gibt es "Beteiligungsmodelle" für die Planung der Maßnahmen. Detaillierte Informationen u. a. zu Veranstaltungen und Aktionen sind auf den Internetseiten der jeweiligen zuständigen Behörden verfügbar.

Nr.	Einzelforderung	Stichwort	Beantwortung bzw. Kommentierung durch die FGGen
2-5	Aussagekräftige Berichte: Um die Umsetzung besser nachvollziehen zu können, sind die Berichte transparenter zu verfassen. Wir regen an, dass die einzelnen Bundesländer – ähnlich wie bereits in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein erfolgt - ihre Zwischenbilanzen vorlegen und hierfür ein konkretes Datum nennen. In den Berichten ist u.a. gesondert darzustellen, bei wie viel Prozent der Wasserkörper und der geplanten Maßnahmen die Arbeiten (entsprechende Angaben fehlen in der Zwischenbilanz der LAWA) schon abgeschlossen sind. Hilfreich wäre zudem, den Sachstand für einzelne Wasserkörper bzw. Gemeinden zu erhalten.	aussagekräftige Berichte	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Die Bewirtschaftungspläne haben wegen der großräumigen Betrachtung einen hohen Aggregierungsgrad und zeigen daher eher den Überblick und konzentrieren sich auf die länderübergreifenden strategischen Ansätze und Überlegungen, die in einem Flussgebiet entschieden werden müssen. Darüber hinaus gehende Informationen befinden sich auf den einschlägigen Informationsplattformen der Länder. Hier sei auch auf die wasserkörperscharfen Steckbriefe im WasserBLICK verwiesen. Informationen zum Stand der Maßnahmenumsetzung sind im Zwischenbericht der LAWA (https://www.wasserblick.net/servlet/is/182310/) zu finden.
2-6	Das Ausmaß der Belastung an gängigen Pestiziden wie Glyphosat und durch Biozide ist umfassend zu ermitteln. Dies schließt auch die Erhebung von Belastungsspitzen und der wesentlichen Eintragsquellen ein.	besondere investigative Untersuchungen	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Das Monitoring erfolgt gemäß den Vorgaben der Grundwasser- und Oberflächengewässerverordnung. Untersuchungen zu Ermittlungszwecken sind ebenfalls möglich.
2-7	Die Problematik der Kolmation ist systematisch zu erfassen und ihre Ursachen – wie insbesondere die übermäßigen Einträge an Feinsedimenten - sind anzugehen. Auch hierfür sind die Verunreinigungen in wasserabhängigen Schutzgebieten und Kleingewässern unter 10 km ² Einzugsgebietsgröße mit zu berücksichtigen. Letztere machen mind. 70 % des Gewässernetzes in Deutschland aus und nehmen Einfluss auf die Qualität der größeren Gewässer.	Kolmation berücksichtigen	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Die Thematik der Kolmation wird in der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung berücksichtigt.
2-8	Hinsichtlich des Schutzes der Biodiversität in Grundwasserlebensräumen sind ebenfalls sichtbare Anstrengungen zu unternehmen, um Schadstoffe und thermische Belastungen von ihnen fernzuhalten. Um diese gesonderten Problemstellungen zeitnah anzugehen und erste (Umsetzungs-) Erfahrungen zu sammeln, regen wir pilotartige Detailbewirtschaftungsplanungen an.	Biodiversität in Grundwasserlebensräumen	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Gemäß WRRL werden der chemische Zustand sowie der mengenmäßige Zustand bewertet. Die Biodiversität in GW-Lebensräumen ist nach WRRL bisher ohne Bedeutung für die Zustandsbeurteilung. Eine Aufnahme in die Bewertung der Grundwasserkörper kann nur erfolgen, wenn eine Änderung der Wasserrahmenrichtlinie erfolgt. Hierzu ist der Review-Prozess der EU-Kommission abzuwarten.
2-9	So sollten administrative Vereinbarungen, rechtliche Klärungen und problem- wie Sektor bezogene Detailplanungen noch konsequenter genutzt werden, um die Integration des Gewässerschutzes in die Landwirtschaft, Raumordnung, Energiepolitik und in weitere relevante Verursacherbereiche wirksamer voranzubringen.	bessere Integration der Anforderungen der WRRL in andere Politikbereiche	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Die Integration der Politikfelder wird bereits durch Mitzeichnung der Pläne in den Kabinetten der Länder erreicht. Es besteht nach wie vor Bedarf in der Politik einer engeren Verzahnung der Ressorts.
2-10	Um vorrangig die Synergien zwischen WRRL, Hochwasserrisikomanagement und Biodiversität zu unterstützen, sind hierzu integrierte örtliche Planungen vorzusehen.	Synergien zwischen WRRL, Hochwasserrisikomanagement und Biodiversität	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Synergien der WRRL mit HWRM-RL, MSRL sowie FFH- und Vogelschutz-RL werden in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen behandelt. Weitere Synergien werden im Rahmen der lokalen Maßnahmenplanungen diskutiert und berücksichtigt.

Nr.	Einzelforderung	Stichwort	Beantwortung bzw. Kommentierung durch die FGGen
2-11	<p>Für die Finanzierung sind die Wassergebührenpolitik und das Sanktionsregime so anzupassen, dass die wesentlichen Verursacher der Gewässerbelastungen die Kosten angemessen mittragen.</p> <p>Die bisherigen Defizite, wie sie auch in der BUND -Studie (Vgl. BUND-Studie zum Wasserentnahmeentgelt: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_wasserentnahmeentgelt_studie.pdf) und der aktuellen Fall-Untersuchung des UfZ (vgl. Reese et al. (2018): Wasserrahmenrichtlinie - Wege aus der Umsetzungskrise. Rechtliche, organisatorische und fiskalische Wege zu einer richtlinienkonformen Gewässerentwicklung am Beispiel Niedersachsens. Baden-Baden. Normos Verlag) aufgezeigt sind, sind bis spätestens 2020 anzugehen. Zugleich ist die Förderpolitik auf (nachweisbar) gewässerverträgliche Lösungen umzustellen.</p>	<p>Wassergebührenpolitik und Förderpolitik anpassen</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat.</p> <p>Hinweis: Wassergebührenpolitik und Förderpolitik ist Aufgabe von Bund und Ländern und ist dementsprechend an die inhaltlichen, finanziellen und politischen Bedürfnisse angepasst.</p>

Nr.	Einzelforderung	Stichwort	Beantwortung bzw. Kommentierung durch die FGGen
3	Stellungnehmender Verband 3		
3-1	Die „fiBS“- Bewertungen geben den heutigen Zustand durch Gildenbildung und Multiplikatoren zur Abundanzermittlung in der Dramatik nicht real genug wieder.	Weiterentwicklung fiBS	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: FiBS ist ein fachlich anerkanntes, interkalibriertes Bewertungssystem. Eine ge-sonderte Berücksichtigung der Wanderfische ist zusätzlich durch Expertenein-schätzung bei der Bewertung der Fischfauna möglich. Eine Weiterentwicklung der heutigen Bewertungsverfahren ist vorgesehen.
3-2	Auch heute kann an sogar in Planung befindlichen Fischaufstiegen nicht davon ausgegangen werden, dass diese auch vom größten Teil der Fische gefunden werden. Selbst in offiziellen Fallbeispielen der EU-Kommission (Bertoldsheim Donau, Gars Inn usw.) ist nicht zu erkennen, dass die Planer sich ernsthaft mit den Orientierungseigenschaften der verschiedenen Fischar-ten auseinandergesetzt hätten.	Planungen zur Verbesserung der Durchgängigkeit sind fehlerhaft	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Alle Planungen zur Verbesserung der Durchgängigkeit beruhen auf dem aktuellen Stand der Technik/Wissenschaft. Es ist richtig, dass hier weiterhin Optimierungen erforderlich sind (s. auch https://forum-fischschutz.de/).
3-3	Wenn auch die Bemühungen zur Schaffung von Fischaufstiegen anzuerkennen sind, reichen sie nicht aus. So müssen wir konstatieren, dass die interessierte Öffentlichkeit mit den Anga-ben im Zwischenbericht 2018 nur wenig anfangen kann, wenn nicht qualitative Vorgaben oder Ergebnisse einfließen. Für die Angler unerklärlich bleibt, dass nach fast 20 Jahren WRRL in diesen und anderen Dokumenten nicht einmal der Fischaufstieg und der gesetzlich geforderte und gerichtlich (BVerwG) bestätigte schadlose und verzögerungsfreie Fischabstieg, der eben-falls eine essentielle Voraussetzung für die Durchgängigkeit ist, getrennt aufgeführt wird. ... Maßnahmen müssen konkrete Zielvorgaben, wie z. B. Aufstiegsraten bei Fischaufstiegen usw. enthalten und auch geprüft werden. Bisher wurde die Durchgängigkeit in vielen Papieren nicht einmal nach Fischauf- und - abstieg unterschieden. Solche Dokumente sind nach unserer Auf-fassung unzureichend aussagekräftig.	getrennte Darstellung und Behandlung von Fischauf- und Fisch-abstieg	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Es ist bekannt, dass bei der Herstellung der Durchgängigkeit sowohl der Auf- als auch der Abstieg bedeutend sind. Dieses wird spätestens auf Ebene der Einzel-planung berücksichtigt.
3-4	Zudem müssten bis 2021 die Maßnahmen der Durchgängigkeit hergestellt sein, um entspre-chend der Lebenszyklen (z. B. Atlantischer Lachs > 6 Jahre) verschiedener Fischarten bis 2027 überhaupt ein guter Zustand, also die natürliche Reproduktion nachzuweisen ist.	Maßnahmen-umsetzung bis 2021	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Die Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit werden sukzessive fort-geführt, um die geforderten Ziele zu erreichen.
3-5	Tausende km Fließgewässerstrecken in limnische artfremde, minderwertige und für gewässer-typische Arten durch Stau in lebensfeindliche Lebensräume verwandelt. Fischschutz, Fischauf-stieg und Mindestwasser, alle drei werden in der Regel viel zu wenig beherrscht und weder eingehalten noch kontrolliert. Die fehlende Durchgängigkeit, können alle drei anthropogenen Einflüsse jedoch nicht wirklich herstellen. Darum plädieren wir auch immer dazu den Rückbau auch immer in Betracht zu ziehen. Der bis heute trotz strenger europarechtlicher Vorgaben bewilligte Zubau von Klein- und Kleinstwasserkraft, deutet weiterhin auf große Unwissenheit oder Fehlinformationsständen der Politik in Bund und Ländern hin. Wir fordern dringend ein gesteigertes Verständnis für die Bedeutung von Biodiversität und den gegebenen Umweltzie-len!	Aufgabe der Kleinwasserkraft	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Hier wird ein wichtiger Konflikt angesprochen. Die Umgestaltung der Gewässer ist komplex und berührt verschiedenste Nutzungsinteressen. Dazu gehört auch die "Energiewende". Hier werden die Belange der WRRL von Seiten der Wasserwirt-schaft eingebracht.

Nr.	Einzelforderung	Stichwort	Beantwortung bzw. Kommentierung durch die FGGen
3-6	<p>Schwerpunkte in den neuen Bewirtschaftungsplänen sollten sein Umwelthaftung</p> <p>Das Verursacherprinzip wird durch die Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35) umgesetzt, mit der Umweltschädigungen geschützter Arten, natürlicher Lebensräume, der Gewässer und des Bodens verhindert oder behoben werden sollen. Falls bereits Schäden eingetreten sind, sind die Betreiber verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Behebung der Schäden zu ergreifen und die Kosten zu tragen (Text; Kommission). Es ist allgemein bekannt, dass unter dem Begriff „gefährliche berufliche Tätigkeiten“ Aufstau und Entnahme von Wasser in Fließgewässern, als schädlich im Sinne der Umwelt, europarechtlich gesetzlich festgestellt ist. Konsequenzen durch die vorgeschriebene Umwelthaftung, die nach EuGH R. C-529/15 bis 30.04.2007 rückwirkend für sämtliche Wasserkraftanlagen bzw. weitere berufliche Tätigkeiten nach Anhang III RL 2004/35 zu erheben sind, außer, dass diese durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 WRRL gedeckt werden, ist leider bisher nicht einmal im Ansatz erkennbar. Wir fordern eine konkrete Aufnahme der Maßnahmen in die Bewirtschaftungspläne. Auch weil besonders dadurch nicht, wie beim EEG die Öffentlichkeit, sondern die Verursacher die Lasten tragen müssen.</p>	Umwelthaftung	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Die Thematik "Verursacherprinzip" ist Bestandteil der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung. Das Umwelthaftungsrecht ist nicht Gegenstand der WRRL.</p>
3-7	<p>Schwerpunkte in den neuen Bewirtschaftungsplänen sollten sein Wasserdienstleistungen Art. 9 WRRL zur Finanzierung ökologischer Sanierungsmaßnahmen Nach Art. 2 WRRL 39. Wassernutzung: die Wasserdienstleistungen sowie jede andere Handlung entsprechend Artikel 5 und Anhang II mit signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand.</p> <p>Weiterhin verlangt Art. 9 WRRL auch die Entrichtung von Gebühren durch die Verursacher Wasserkraft. Das Urteil Rs. C-525/12 zu Art. 9 „Wasserdienstleistungen“ wendet sich zwar gegen eine Pauschalisierung der Gebühren, verlangt aber, dass das Verursacherprinzip berücksichtigt wird. Allerdings lässt sich den Ausführungen des Gerichtshofs entnehmen, dass „die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen befugt sind, die Kostendeckung auf eine bestimmte Wassernutzung nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht infrage gestellt werden. Hierzu bedarf es bei der gefährlichen beruflichen Tätigkeit Wasserkraft eigentlich keiner Erklärung.</p> <p>Dazu der EuGH in, Rn. 44 Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 9 der Richtlinie 2000/60, dass die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang III der Richtlinie und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips berücksichtigen. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und somit zu den Umweltzielen der Richtlinie 2000/60 beiträgt. Art. 2 Nr. 38 dieser Richtlinie definiert als „Wasserdienstleistungen“ alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art zum einen die Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser zur Verfügung stellen und zum anderen Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten.</p> <p>Rn. 54 Unter diesem Blickwinkel sieht Art. 11 der Richtlinie 2000/60 vor, dass jeder Mitgliedstaat dafür sorgt, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer Flussgebietseinheit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analysen gemäß Art. 5 der Richtlinie ein Maßnahmenprogramm festgelegt wird, um die Ziele ihres Art. 4 zu verwirklichen. Nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. b gehören die in Art. 9 der Richtlinie 2000/60 vorgesehenen Maßnahmen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu den Mindestanforderungen, die ein solches Programm enthalten muss. Dazu zählt mit Sicherheit unter Art. 2 WRRL 39. Wassernutzung, auch die Wasserkraft.</p>	Wassergebührenpolitik anpassen	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungs-dokument hat. Hinweis: Wassergebührenpolitik und Förderpolitik ist Aufgabe des Bundes und der Länder und ist dementsprechend an die inhaltlichen, finanziellen und politischen Bedürfnisse angepasst. Nach § 3 (16) WHG sind Wasserdienstleistungen folgende Dienstleistungen für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art: a) Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Wasser aus einem Gewässer; b) Sammlung und Behandlung von Abwasser in Abwasseranlagen, die anschließend in oberirdische Gewässer einleiten; die bisherige deutsche Sicht- und Vorgehensweise wurde vom EuGH als richtlinienkonform bestätigt.</p>

Nr.	Einzelforderung	Stichwort	Beantwortung bzw. Kommentierung durch die FGGen
3-8	<p>Managementmaßnahmen zum Schutz der Fischpopulationen</p> <p>Ein Vorschlag von Anglern, der bisher von den FGG in den letzten Stellungnahmen ignoriert wurde, könnte zur bestmöglichen Erreichung der Ziele 2027 in die Maßnahmenpläne aufgenommen werden. Konkret sehen wir dazu die Möglichkeit der zeitweiligen Abschaltung von Wasserkraftanlagen zum Schutz der Fischpopulation. Begründung: Fische, nahezu alle Arten und Entwicklungsstadien driften oder schwimmen in der Dämmerung und Dunkelheit flussabwärts. Dieser natürliche Vorgang endet in einem Massensterben in jeder Wasserkraftanlage.</p> <p>...</p> <p>Wir fordern dieses Grundkonzept in die Maßnahmenprogramme zu integrieren. Nachts ist der Strombedarf geringer und die fehlenden Einnahmen könnten ja mit den o. g. genannten Abgaben zur Sanierung verrechnet werden.</p>	<p>Turbinenmanagement zur Reduzierung von Schäden der Fischfauna</p>	<p>Es handelt sich um eine allgemeine Aussage, die keinen Bezug zum Anhörungs-dokument hat.</p> <p>Hinweis: Das Turbinenmanagement ist eine Möglichkeit, die zunehmend bei den Möglichkeiten zur Verbesserung der Durchgängigkeit diskutiert und jeweils im Einzelfall abgewogen wird.</p>